

Änderungsordnung für die Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Musik-Bewegung-Sprache vom 22. Juli 2013

vom 3. Juli 2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1, 30 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 3. Juli 2015 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1 Änderung von § 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Punkten.
- b) die bestandene Aufnahmeprüfung für den Masterstudiengang „Musik – Bewegung – Sprache“, welche von der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen durchgeführt wird. Die Aufnahmeprüfung dient als Nachweis der künstlerischen und wissenschaftlichen Eignung für den Studiengang.
- c) Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3a entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission.

Artikel 2 Änderung von § 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 e) wird gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 3. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Werner Knapp
Rektor